

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Bilfinger Berger AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die Bilfinger Berger AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen:

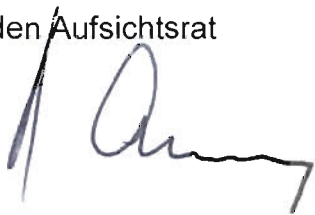
- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 5 (Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile) tragen die vor Bekanntwerden dieser Empfehlung abgeschlossenen Anstellungsverträge des Vorstands insoweit nicht vollumfänglich Rechnung, als sie eine übliche Jahrestantieme mit lediglich einjähriger Bemessungsgrundlage enthalten. Der Aufsichtsrat und die Mitglieder des Vorstands stimmen überein, dass eine der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 5 des DCGK entsprechende variable Vergütung für alle Vorstandsverträge ab 01.01.2011 gelten wird, weil das System der Vorstandsvergütung für den gesamten Vorstand einheitlich zur Anwendung kommen soll.
- Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 (Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen), als er sich bei der Besetzung des Vorstands ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine prioritäre Entscheidungsrelevanz zuweist.
- Abweichend von den neu gefassten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 (Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Folgemaßnahmen) hat der Aufsichtsrat noch keine konkreten Ziele im Sinne von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 benannt, weil eine der Bedeutung der Thematik angemessene Behandlung im Aufsichtsrat noch nicht möglich war.

- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.
- Sobald der Formwechsel der Gesellschaft in die Europäische Aktiengesellschaft (SE) wirksam geworden ist, wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Satz 4 (feste und erfolgsorientierte Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung) nicht mehr gefolgt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der künftigen Bilfinger Berger SE werden ausschließlich eine feste Vergütung erhalten. Dieses System der festen Vergütung wird der überwachenden Aufgabe der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung besser gerecht als eine erfolgsabhängige Vergütung, weil so jedes eigene finanzielle Interesse der Aufsichtsratsmitglieder an unternehmerischen Entscheidungen ausgeschlossen werden kann.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom März 2010 entsprach die Bilfinger Berger AG sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Ziffern 4.2.3 Satz 5, 5.4.3 Satz 3 und 5.4.6 Satz 4.

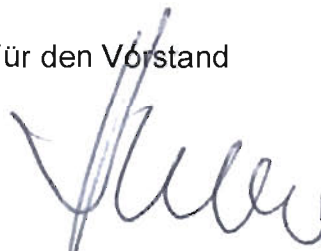
Mannheim, den 30. Juli 2010

Für den Aufsichtsrat



- Dr. h.c. Bernhard Walter -

Für den Vorstand



- Herbert Bodner -